



SATZUNG

In der geänderten Fassung gemäß der Mitgliederversammlung vom 23.02.2011

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der "Reiterverein Travemünde von 1925" mit Sitz in Travemünde ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lübeck eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Turn- und Sportbundes Lübeck und durch den Reiterbund Lübeck Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Schleswig-Holstein und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt:
 - 1.1. Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
 - 1.2. Die theoretische und praktische Ausbildung von Reitern und Fahrern in allen mit dem Pferd, seiner Zucht, Haltung und Nutzung zusammenhängenden Fragen.
 - 1.3. Ein breitgefächertes Angebot auf den Gebieten des Breiten- und Leistungssports, des Reitens in der freien Natur und in allen mit dem Reiten und Fahren verbundenen Disziplinen.
 - 1.4. Die Unterstützung aller Bemühungen zur Erhaltung der Landschaft und zur Verhütung von Umweltschäden.
 - 1.5. Die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für den Pferdesport, der Pferdezucht und der Pferdehaltung.
 - 1.6. Pflege des sportlichen und geselligen Zusammengehörigkeitsgefühls der Mitglieder und Freunde des Pferdes, des Reitsports und der Pferdezucht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und Unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Vereinsintern wird in aktive (reitende) und passive (fördernde und Ehrenmitglieder) Mitglieder unterschieden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben. Diese muss schriftlich bestätigt werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, welche bereits einem anderen Reitverein angehören, müssen im Sinne der LPO § 18 eine Erklärung über die gewünschte Stamm-Mitgliedschaft abgeben. Änderungsabsichten sind zulässig, diese müssen jedoch unverzüglich dem Vorstand mitgeteilt werden.
3. An verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, welche den Reitsport und die Vereinsarbeit erheblich gefördert haben, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Die Mitglieder unterwerfen sich der Vereinssatzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - 1.1. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss spätestens vier Wochen vor Beendigung des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Eingang wird schriftlich bestätigt.
 - 1.2. Grobe Verstöße gegen die Satzung, die Interessen oder das Ansehen des Vereins können durch Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss führen. Der Ausschluss muss schriftlich erfolgen und ist zu begründen.
 - 1.3. Die Rückständigkeit der Beitragszahlung von mehr als einem Kalenderjahr kann bereits zum Ausschluss führen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch erheben. Nach der erklärten Austrittsabsicht oder bis zum Entscheid über einen Ausschluss ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. *Rechte*

Die aktiven, die passiven und die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung soweit sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind oder das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und beschränkt geschäftsfähig gem. §106-113 BGB sind, dann jedoch nur mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertretung.
2. *Pflichten*

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein in der Wahrnehmung seiner gemeinnützigen und sportlichen Vorhaben und Ziele zu unterstützen; die Satzung zu beachten und die im Rahmen der Satzung erfolgten Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen; ihren Beitragsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.

§ 6 Geschäftsordnung

1. Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.
2. Beiträge und erforderliche Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge werden durch Bankvollmacht eingezogen oder sind ohne Aufforderung bis zum vierten Kalendermonat des Geschäftsjahres zu zahlen.
4. Minderjährige zahlen bis zum achtzehnten Lebensjahr einen reduzierten Beitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Innerhalb der ersten drei Monate im Kalenderjahr findet eine ordentliche MV (Generalversammlung) statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dieses auch auf Antrag der stimmberechtigten Mitglieder tun. Hierzu ist ein Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten zu stellen und zu begründen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen. Sie muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag (Poststempel) als Einladung bei den Mitgliedern vorliegen.
3. Wenn mindestens ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist die MV beschlussfähig. Sollte keine Beschlussfähigkeit vorliegen, so kann eine neue Einladung mit der gleichen Tagesordnung erfolgen. Zwischen dieser Einladung und der MV muss mindestens eine Woche liegen. Bei der nun folgenden MV ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten gegeben.
4. Anträge zur Tagesordnung durch Stimmberechtigte, insbesondere Satzungsänderungen betreffend, müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand vorliegen. Spätere Eingänge können nicht mehr berücksichtigt werden. Andere Anträge können auch auf der MV Gestellt werden. Diese werden jedoch nur behandelt, wenn es durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
5. Abstimmungen über Sachfragen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
6. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereint; Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind im Wortlaut, Wahlen und Diskussionen im Ergebnis festzuhalten.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre
 - Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge und ggf. der Umlagen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - Entscheidung über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen, welche durch den Vorstand ausgesprochen werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Verein wird durch seinen gewählten Vorstand geführt.
Dem Vorstand gehören an:
 - die/der Vorsitzende
 - die/der stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Jugendwart/in
 - der/die Kassenwart/in
 - der/die Schriftführer/in
 - 3 Beisitzer
2. Der Vorstand ist berechtigt, Obleute oder Ausschüsse aus dem Kreis der Mitglieder für besondere Vorhaben heranzuziehen. Die Leitung hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter wahrzunehmen.
3. Vorstand ist gemäß §26 BGB der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein für sich vertretungsberechtigt. Im Innenbereich ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei der Verhinderung des Vorsitzenden befugt.
4. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
5. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes liegt vor, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder vorhanden sind. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Aufgaben des Vorstandes sind
 - Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
 - Führung der laufende Geschäfte
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
7. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Es müssen die zur Debatte stehenden Erörterungen und die gefassten Beschlüsse verzeichnet sein. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen
8. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Erstattung ihrer Auslagen für unmittelbare Zwecke des Vereins ist zulässig.

§ 10 Vergütungen

1. Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Tätigkeiten können entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG bzw. § 3 Nr. 26a EStG Ehrenamtszuschale, ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit sowie deren Vertragsinhalte für den Reiterverein i. S. des Abs. 2 trifft der Vorstand gem. § 9 Ziffer 1 mit einfachem Mehrheitsbeschluss.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Reiterverein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend der Haushaltslage des Reitervereins.
5. Die Organämter und Mitarbeiter des Reitervereins haben einen Anspruch auf Vergütung nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Reiterverein entstanden sind. Insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 11 Haftungsausschluss

1. Die Haftung aller Organmitglieder und der mit der Vertretung des Reitervereins beauftragten Mitglieder wird auf den Vorsatz der groben Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Reiterverein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter (nach § 31 BGB)
3. Der Reiterverein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder auf Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht über die Versicherung des Reitervereins gedeckt sind.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

1. *Datenverarbeitung:*
Zur Erfüllung der Zwecke des Reitervereins werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.
2. *Jeder Betroffene hat das Recht auf:*
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. *Internet:*
Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Reitervereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten ins Internet gestellt, insbesondere auch Daten zu bzw. von Wettkämpfen und Veranstaltungen.
4. *Nutzung personenbezogener Daten:*
Den Organen, allen Mitarbeitern des Reitervereins sowie sonst für den Reiterverein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten ohne entsprechende Einwilligung zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Reiterverein hinaus.

§ 13 Rechtsordnung

1. Ordnungsmaßnahmen können gegen Vereinsmitglieder bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, gegen den reiterlichen Anstand und gegen die in der LPO (allgemeiner Teil der Rechtsordnung) aufgeführten Fälle von unreiterlichem Verhalten verhängt werden.
2. Ordnungsmaßnahmen können der Vorstand dieses Vereins, der Landesverband und die FN im Rahmen der Bestimmungen der LPO verhängen.
Es können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - Verwarnung
 - Geldbußen
 - zeitlich abgegrenzter oder dauernder Ausschluss von Vereinsveranstaltungen
 - Ausschluss vom Verein
3. Ordnungsmaßnahmen können nur verhängt werden, wenn der Verstoß vorsätzlich, mindestens aber grob fahrlässig begangen wurde. Ausnahmen regelt die LPO.
4. Bei Ordnungsmaßnahmen, welche durch den Vereinsvorstand verhängt werden, ist die erste Einspruchsinstanz die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gilt die Rechtsordnung der LPO.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muss ausschließlich zu diesem Tagesordnungspunkt einberufen werden. Der Termin muss spätestens eine Woche vor dem Mitgliederversammlungstermin in einer Lübecker Tageszeitung veröffentlicht werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine ¾-tel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine in Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. des § 2 Nr. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder nicht durchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

§ 16 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.02.2011 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister der Hansestadt Lübeck in Kraft.
2. Die vorherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

Travemünde, den 23.02.2011

Gezeichnet:

Vorsitzender:
Stellvertretender Vorsitzender:
Schriftwartin:

Nicole Mittmann
Wilfried Gretzinger
Claudia Kulf-Roßburg